



Brüssel, den 23. November 2018
(OR. en)

14387/18

EF 293
ECOFIN 1061
DROIPEN 177
CRIMORG 158
CT 190
FISC 496
COTER 167

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen zu einem Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche

1. Am 2. Oktober 2018 hat der Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) anhand einer Mitteilung und eines Vorschlags der Kommission, die am 12. September 2018 veröffentlicht wurden (Dokumente 12108/18 und 12111/18), die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzaufsicht erörtert.
2. Auf dieser Tagung haben die Mitgliedstaaten sich darauf geeinigt, den Ausschuss für Finanzdienstleistungen mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Geldwäsche zu beauftragen.
3. Der Ausschuss für Finanzdienstleistungen hat den Entwurf von Schlussfolgerungen dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vorgelegt, der ihn am 23. November 2018 gebilligt hat.
4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dass er den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates annimmt.

Entwurf von SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zu

einem Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BETONT UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2016¹ und des Weiteren auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Februar 2016² und vom 11. Oktober 2016³, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht geduldet werden und ihre Bekämpfung eine hohe Priorität für die Europäische Union darstellt;
2. BEDAUERT jedoch, dass es eine Reihe von Fällen angeblicher Geldwäsche unter Beteiligung von EU-Banken gegeben hat, was deutlich macht, dass der vorhandene Rahmen effizienter gestaltet werden muss, und BESTÄTIGT, wie wichtig es ist, dass der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Finanzaufsichtsbehörden und den Behörden, die die Geldwäschebekämpfung beaufsichtigen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext weiter verbessert werden;
3. ERKENNT die jüngsten Fortschritte AN, die u.a. mit der Annahme der 5. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche erzielt wurden, und STIMMT darin ÜBEREIN, dass dies wichtige Schritte sind, um zu verhindern, dass das Finanzsystem für Geldwäsche oder Terrorismus genutzt wird;

¹ Tagung des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016 (ST 26/16).

² Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vom 12. Februar 2016 (ST 6068/16).

³ Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung (ST 13139/16).

4. BEGRÜSST in dieser Hinsicht die Vorstellung der Mitteilung und des Vorschlags der Kommission vom 12. September 2018 über die Stärkung des Unionsrahmens für die Finanzaufsicht und die Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung bei Finanzinstituten;
5. ERKENNT AN, wie wichtig die in anderen internationalen Gremien laufenden Arbeiten sind, insbesondere die Bemühungen im Rahmen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF) um die Förderung internationaler Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT); UNTERSTÜTZT alle Bemühungen der FATF und des MONEYVAL zur Bewertung der tatsächlichen Umsetzung internationaler Standards durch die Mitgliedstaaten und ruft diese Gremien auf, den supranationalen Charakter der Europäischen Union bei der Bewertung dieser Standards in angemessener Weise zu berücksichtigen und dabei die nationale Schwerpunktsetzung bei der konkreten Anwendung von Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu achten;
6. VERWEIST auf die in der G20 gegebenen Zusagen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung wesentlicher Grundsätze in Bezug auf Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum, die bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nach wie vor eine hohe Priorität darstellen.
7. In diesem Zusammenhang verfährt DER RAT wie folgt: er
8. FORDERT alle Mitgliedstaaten nachdrücklich AUF, die Umsetzung der 4. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche rasch zum Abschluss zu bringen, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die 5. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche bereits vor dem Termin von 2020 umzusetzen;

9. BETONT, wie wichtig es ist, insbesondere im Hinblick auf Finanzdienstleistungen anhand der Ergebnisse der nachträglichen Überprüfung der jüngsten angeblichen Geldwäschefälle, an denen EU-Banken beteiligt gewesen sein sollen, beim weiteren Ausbau des EU-Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie bei Maßnahmen, die nicht gesetzgeberischer Art sind, schnell Fortschritte zu erzielen; STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass in Bezug auf die letztgenannten Maßnahmen mit Hilfe eines Aktionsplans für kurzfristige Maßnahmen vorgegangen werden soll, die in der Anlage im Einzelnen aufgeführt sind;
10. ERSUCHT die Kommission, erforderlichenfalls unter Einhaltung der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung längerfristige Maßnahmen für weitere Verbesserungen beim Rahmen für die Finanzaufsicht und die Bekämpfung der Geldwäsche vorzuschlagen, die mittels einer gründlichen Bewertung, u.a. einer strengen nachträglichen Überprüfung, in gebührender Konsultation mit den Mitgliedstaaten herausgearbeitet werden. Diese Bewertung sollte dem Rat spätestens im dritten Quartal 2019 vorgelegt werden;
11. ERSUCHT die Kommission, ihm alle sechs Monate und zum ersten Mal im Juni 2019 über die Fortschritte bei der Umsetzung des in der Anlage näher beschriebenen Aktionsplans Bericht zu erstatten.

ANHANG: EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche = Kurzfristige Maßnahmen

Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
1. Ermittlung der Faktoren, die zu den jüngsten Fällen von Geldwäsche in EU-Banken beitragen, um mögliche zusätzliche mittel- und langfristige Maßnahmen besser zu fundieren	eine nachträgliche Prüfung der jüngsten mutmaßlichen Fälle von Geldwäsche mit Beteiligung von EU-Banken durchführen	KOM, ESA, in Zusammenarbeit mit dem SSM, den Mitgliedstaaten und den zuständigen nationalen Behörden	Mitte 2019
2. Aufstellung einschlägiger Risiken von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und bewährter Aufsichtsverfahren, um ihnen entgegenzuwirken	a) die verschiedenen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) relevanten Aspekte zu Aufsichtszwecken ermitteln b) Schlüsselbereiche ermitteln, die genauerer Prüfung in Bezug auf Risiken von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung durch Aufsichtsbehörden bedürfen c) bewährte Verfahren für die Integration AML/CFT-bezogener Aspekte in die Finanzaufsicht ermitteln	EBA in Zusammenarbeit mit EIOPA und ESMA je nach Sachlage sowie Aufsichts- und AML-/CFT-Behörden*	Ende 2019
3. Erhöhung der aufsichtlichen Konvergenz durch Bereitstellung gemeinsamer Leitlinien für die Einbeziehung AML-CFT-bezogener Aspekte in den Aufsichtsprozess	festlegen, wie Aufsichtsbehörden Risiken von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung bei der Finanzaufsicht berücksichtigen sollten, unter anderem bei (i) der Zulassung, (ii) der Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen, (iii) der Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung von Führungskräften und (iv) der Prüfung des internen Risikomanagements im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess	EBA in Zusammenarbeit mit EIOPA und ESMA sowie Aufsichts- und AML-/CFT-Behörden	Ende 2019

Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
4. Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden und AML-/CFT-Behörden	a) im gesamten Verlauf der verschiedenen Phasen des Aufsichtsprozesses zusammenarbeiten, um angemessene Kanäle für den Informationsaustausch einzurichten und laufende Informationsströme in beide Richtungen sicherzustellen, entsprechend der 5. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche	Aufsichts- und AML-/CFT-Behörden und ESA	Januar 2020
	b) eine Aufstellung der einschlägigen AML-/CFT-Behörden in der EU als Gegenstücke zu Aufsichtsbehörden für Fälle grenzüberschreitend tätiger Gruppen anfertigen	EBA, EIOPA oder ESMA, in Zusammenarbeit mit den anderen ESA in relevantem Umfang	Ende 2019
	c) ein klares Signal an die Branche senden, dass Risiken von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, die den Aufsichtsbehörden durch AML-/CFT-Behörden gemeldet werden, auch in den Aufsichtsprozess einfließen und dass Aufsichtsbehörden zu diesem Zweck unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben der beiden Behörden eng mit AML-/CFT-Behörden zusammenarbeiten	Aufsichts- und AML-/CFT-Behörden	Mitte 2019
	d) eine umfassende multilaterale Absichtserklärung mit allen einschlägigen AML-/CFT-Behörden in Übereinstimmung mit der 5. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche abschließen	EZB, AML-/CFT-Behörden, mit Unterstützung der ESA	10. Januar 2019

Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
	e) sicherstellen, dass alle praktischen Vorkehrungen einsatzbereit sind, damit der EZB von AML-/CFT-Behörden gemeldete AML-/CFT-Bedenken bei der Ausübung von Aufsichtsaufgaben einheitlich einbezogen werden können	EZB, Aufsichts- und AML-/CFT-Behörden in Zusammenarbeit mit ESA je nach Sachlage	Mitte 2019
5. Präzisierung von Aspekten in Bezug auf den Entzug von Zulassungen	<p>a) den Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden und die Kriterien für den Entzug der Zulassung nach Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die AML-/CFT-Vorschriften präzisieren, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahren und Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten</p> <p>b) eine einheitliche Auslegung des Wortlautes in Bezug auf schwerwiegende Verstöße gegen AML-/CFT-Vorschriften in der neuen Bankenrichtlinie sicherstellen</p> <p>c) eine konsequente Berücksichtigung der Folgen des Zulassungsentzugs sicherstellen, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zum Erhalt kritischer Funktionen der Bank, der Beteiligung von Abwicklungsbehörden, dem Schutz der Einleger und der Möglichkeit, die Auszahlung von Einlagen durch das Einlagensicherungssystem auszusetzen</p> <p>d) Maßnahmen ermitteln, die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen, um aus Risiken von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und Verstößen gegen AML-/CFT-Vorschriften hervorgehende aufsichtliche Bedenken anzugehen</p>	EBA, EIOPA oder ESMA in Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und AML-/CFT-Behörden und anderen ESA in relevantem Umfang	Mitte 2019

Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
6. Verbesserung der AML-/CFT-Aufsicht und Austausch von Informationen zwischen den einschlägigen Behörden	a) die Umsetzung der gemeinsamen Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht der ESA überwachen und auf Orientierungshilfen für bewährte Verfahren für die Vollstreckung verwaltungsrechtlicher Sanktionen bei Verstößen gegen AML-/CFT-Vorschriften ausweiten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahren und Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Ahndungen oder Sanktionen festzulegen	ESA	Ende 2019
	b) die gemeinsamen Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht der ESA zur Anwendung durch die AML-/CFT-Behörden erweitern, sodass sie gemeinsame Verfahren und Methoden für die Aufsicht und Beurteilung der Einhaltung von AML-/CFT-Vorschriften durch Kredit- und Finanzinstitute umfassen		Ende 2019
	c) den in der supranationalen Risikobewertung 2017 der Kommission gemachten Empfehlungen an ESA nachkommen und einen aktuellen Bericht vorlegen		Januar 2019
	d) die Leitlinien zur Zusammenarbeit von und zum Informationsaustausch unter den AML-/CFT-Behörden von Kredit- und Finanzinstituten und Aufsichtsbehörden fertigstellen, was AML-Kollegien schaffen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass der breitestmögliche Anwendungsbereich für einen solchen Austausch zu gewährleisten ist		Mitte 2019
	e) die gemeinsame Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche abschließen		Januar 2019

Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
7. Austausch bewährter Verfahren für die AML-CFT-Aufsicht und Feststellung von Gemeinsamkeiten bei gleichzeitigem Verständnis der nationalen Besonderheit in Bezug auf AML/CFT	Partnerschafts-/Abordnungsprogramme entwickeln, um regelmäßigen Personalaustausch und Mentoring zwischen den Aufsichtsbehörden und unter Umständen mit den ESA zu ermöglichen	AML-/CFT-Behörden in Zusammenarbeit mit den ESA	Mitte 2019
8. Verbesserung der Kapazität der ESA zur besseren Nutzung der bestehenden Aufsichtsbefugnisse und -instrumente	a) strenge, nicht gedoppelte Prüfungen der Aktivitäten von Aufsichtsstellen (AML/CFT und Finanzaufsicht) durchführen, um Schwachstellen und bewährte Verfahren zu ermitteln	ESA	Sofort
	auf den Ergebnissen der Prüfungen aufbauen, die Zahl der Schulungen mit AML-Schwerpunkt für Aufsichtsstellen (AML/CFT und Finanzaufsicht) erhöhen und den Behörden thematische Leitlinien bereitstellen		
	c) den Bedarf an Untersuchungen von Verstößen gegen das Unionsrecht auf dem Gebiet AML/CFT kontinuierlich beobachten		
	d) den Ausschuss der zur Bekämpfung von Geldwäsche (Anti-Money Laundering Committee, AMLC) stärker als Forum für den Gedankenaustausch über die AML-/CFT-Aufsicht und einschlägige Risiken nutzen		
	e) die Nutzung bestehender Aufsichtskollegien fördern, um die Abstimmung und den Informationsaustausch zu konkreten AML-/CFT-Fragen und die Verbindungen zwischen den Aufsichtsbehörden und AML-Kollegien zu verbessern		

Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan
	f) Artikel 33 der ESA-Verordnung in aktueller Fassung und mit aktuellem Anwendungsbereich als Rechtsgrundlage nutzen, um eine Strategie für die Interaktion mit den AML-/CFT-Behörden von Drittländern auszuarbeiten		

* Für die Zwecke dieses Aktionsplans sollten Verweise auf AML-/CFT-Aufsichtsbehörden so verstanden werden, dass sie nur die AML-/CFT-Aufsichtsbehörden des Finanzsektors umfassen.